



# Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola  
Aktenzeichen: 042.31

Datum : 07.10.2020

## Beschlussvorlage Nr. 46/2020

**Betreff:** Anschaffung und Implementierung eines Ratsinformationssystems (RIS)

<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>Betrag:</b> 8.520 Euro	<b>Haushaltsjahr:</b> 2020 und 2021	<b>Mittel vorhanden ?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Bürgermeister:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	<b>Gemeinderat:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/> .....

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Ratsinformationssystem der Firma Comundus regisafe GmbH, 71332 wird zum Angebotspreis von 8.520 Euro zum Jahresende angeschafft.  
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Einführung möglichst zum Dezember 2020 zu beginnen und im Jahr 2021 abzuschließen.  
Über die Anschaffung der mobilen Endgeräte für die Gemeinderatsmitglieder und die Verwaltung wird gesondert im Jahr 2021 beschlossen.

### Sachverhalt:

Am 18.02.2020 hat der Gemeinderat einen interfraktionellen Antrag angenommen, in dem die Absicht formuliert ist, 2021 ein Ratsinformationssystem einführen zu wollen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den umfangreichen Angebotsmarkt zu sichten.

### **Grundsätzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen:**

#### **1. gesetzliche Grundlagen**

Die Gemeindeordnung (GemO) legt die Grundvoraussetzungen für ein Ratsinformationssystem, insbesondere § 37a GemO.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Gemeindeordnung (GemO) mit Fassung vom 24.07.2020 geändert und § 37 a GemO eingeführt

„dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der



# Gemeinde Eberstadt

*Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. ....“*

## **2. Datenschutzrechtliche Bestimmung**

Nach der EUDSGVO u.a. gesetzliche Vorgaben sind verschiedenen Schutzrechte, z.B. bei der Nennung von Namen zu beachten

## **3. Technische Voraussetzungen**

- Gebäude mit Verkabelung, WLAN usw.
- Ausstattung mit entsprechenden Geräten, Laptop, mobile Endgeräte usw.
- Einbindung in das bestehende Verwaltungsnetz/EDV-System der Verwaltung

### **Ziel:**

Mit dem Ratsinformationssystem werden folgende Ziele verfolgt:

- Papierlose Gemeinderatsarbeit
- Optimieren der Gemeinderatsarbeit
- Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung erhalten bei
  - Naturkatastrophen
  - Aus Gründen des Seuchenschutzes
  - Anderen außergewöhnlichen Notsituationen

## **Technische Ausstattung**

### **1. Anwendungsprogramm**

Die Gemeindeverwaltung hat Angebote von drei Anbietern eingeholt, von denen sich das Ratsinformationssystem der Firma Comundu regisafe GmbH in 71332 Waiblingen in das bei der Gemeindeverwaltung vorhandene Dokumentenverwaltungssystem einbinden lässt.

Die Gesamtkosten belaufen sich inkl. Installation und Konfiguration und Einweisung auf 8.520 Euro

Die Anschaffung der Software erfolgt noch in diesem Jahr und wird über den Nachtragshaushalt finanziert.



# Gemeinde Eberstadt

## 2. Mobile Endgeräte

Bei den mobilen Endgeräten wird folgender Ansatz in den Haushalt 2021 aufgenommen:

IPad 10,5“, 256 GB	655,40 Euro
mit USB-Kabel, Netzteil, Versicherung	137,46 Euro
mit Hülle	46,79 Euro
optional Tastatur (173,51 Euro)	
optional Stift (95,93 Euro)	
Gesamt pro Gerät	839,68 Euro
Gesamtkosten für 14 Gemeinderäte und 3 Verwaltung	14.274,56 Euro

## Umsetzung/Zeitfenster

- Beschluss Gemeinderat im Oktober 2020
- Bestellung Software bis Jahresende 2020 und Finanzierung im Haushalt 2020
- Einführung Dezember 2020 – März 2021
- Inbetriebnahme
  1. Schritt - Anwendung Verwaltung
  2. Schritt - Anwendung Gemeinderat
  3. Schritt - Anwendung BürgerInnen
- Entscheidung Anschaffung mobiler Endgeräte im Zeitraum Mai/Juni 2021
- Ende Einführung Juni/Juli 2021